

Kinder- und Jugendschutzkonzept

Prävention sexualisierter Gewalt

DLRG Gruppe Rheinfelden e.V.

01.01.2026

Inhalt

1. Einleitung 2

2. Notwendigkeit eines Kinder- und Jugendschutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt..... 2

3. Bausteine unseres Konzeptes 3

 Baustein 1: Positionierung und Pflichten der DLRG Gruppe Rheinfelden e.V..... 3

 Umsetzung der Positionierung 3

 Baustein 2: Benennung von Schutzbeauftragten 3

 Schutzbeauftragte der DLRG Gruppe Rheinfelden 4

 Baustein 3: Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) 4

 Verantwortlichkeiten für die Einsicht in das eFZ 4

 Baustein 4: Schutzvereinbarung für Ehrenamtliche 5

 Anerkennung der Schutzvereinbarung 5

 Baustein 5: Handlungspläne in verschiedenen Notfallsituationen 5

 Handlungspläne für Notfallsituationen..... 5

 Baustein 6: Schulung und Ausbildung..... 6

Anlage 1: Selbsterklärung Prävention sexualisierter Gewalt..... 7

Anlage 2: Handlungsplan für Notfallsituationen 8

1. Einleitung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind. Wir, die DLRG Gruppe Rheinfelden e.V., nehmen unsere Verantwortung für Kinder und Jugendliche zur Umsetzung ihrer Rechte wahr, indem wir...

1. Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten anerkennen und sie bei der Verwirklichung ihrer Rechte unterstützen.
2. uns mit dem Thema Kinderschutz und insbesondere (der Prävention) sexualisierter Gewalt auseinandersetzen und diese nicht zum Tabuthema erklären.
3. sichere verbandsinterne Strukturen und dadurch ein täter:innenfeindliches Umfeld schaffen.
4. unsere (Jugend)Vorstände, Jugendleiter:innen, Trainer:innen und weitere in der Jugendarbeit Mitwirkende informieren und schulen.
5. Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt benennen, aus- und fortbilden.
6. ein offenes Ohr haben und jede Situation ernst nehmen.
7. sensibel mit den uns anvertrauten Informationen umgehen und persönliche Daten vertraulich behandeln.

2. Notwendigkeit eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt

Formen des Machtmissbrauchs und der sexuellen Gewalt können von allen Personen ausgehen, die für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen. Sie können sowohl dem familiären, als auch dem nicht-familiären Umfeld angehören. Unter Prävention fallen alle vorbeugenden Maßnahmen, die der Entstehung einer Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Handlungen entgegenwirken. Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes hat Vorteile für alle Beteiligten:

- Es schafft Transparenz als Grundlage für Vertrauen.
- Es dient dem Schutz der potenziell Betroffenen.
- Es hilft, eine Situation einzuschätzen und Übergriffe zu verhindern.
- Es verhindert den Generalverdacht von außen und gegenseitige Verdächtigungen von innen.
- Es dient dem Schutz aller ehrenamtlich Tätigen.

Für eine gelungene Prävention ist es notwendig, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, in der Sexualität und sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden können und Beschwerden zugelassen werden. Das Bewusstsein, sowie ein offener und klarer Umgang mit dem Thema ist Voraussetzung, damit Betroffene sich bei Problemen anvertrauen. Eine klare Haltung gegen sexualisierte Gewalt macht deutlich, dass solches Verhalten in unserem Verein nicht geduldet wird und kann dadurch potenzielle Täter:innen abschrecken. Ziel ist es, ein achtsames und respektvolles Miteinander zu fördern. Täter:innen müssen in

unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der Kindeswohlgefährdung in unserem Verein.

3. Bausteine unseres Konzeptes

Baustein 1: Positionierung und Pflichten der DLRG Gruppe Rheinfelden e.V.

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und trägt damit Verantwortung, dass Kinder und Jugendliche vor jeglicher Art von Gewalt bestmöglich geschützt werden. Der Vorstand muss gewährleisten, dass bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Handlungen, über die wir im Rahmen unserer Vereinstätigkeiten Kenntnis erlangen, richtig gehandelt wird. Durch diese Garantenstellung kann sich der Vorstand auch durch bloßes Unterlassen strafbar machen. Mitwirkende in der Jugendarbeit des Vereins müssen immer dann aktiv werden, wenn Schutz oder Rettungsmaßnahmen notwendig sind, die in der konkreten Situation sowohl verhältnismäßig als auch zumutbar sind.

Umsetzung der Positionierung

Jedes Vorstandsmitglied, Jugendvorstandsmitglied, jede:r Trainer:in und jede:r Mitwirkende der Jugendarbeit der DLRG Gruppe Rheinfelden e.V. verpflichtet sich, das vorliegende Schutzkonzept anzuerkennen und umzusetzen. Dies wird durch eine Unterschrift der Selbsterklärung Prävention sexualisierter Gewalt (Anlage 1), bestätigt. Die unterzeichneten Selbsterklärungen werden (digital) durch die Schutzbeauftragten (s. Baustein 2) aufbewahrt, die Unterschriften werden alle 5 Jahre erneuert.

Baustein 2: Benennung von Schutzbeauftragten

Vertrauensvolle Ansprechpersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitwirkende innerhalb des Vereins leisten einen entscheidenden Beitrag für den Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur und zur Klärung von Zuständigkeiten. Die Schutzbeauftragten werden für die Dauer der Wahlperiode gemeinsam von Haupt- und Jugendvorstand benannt.

Benannt wird ein Team von zwei Personen – eine männlich, eine weibliche. Bei der Auswahl der Personen ist Folgendes zu beachten:

- Die Schutzbeauftragten sind volljährig.
- Die Schutzbeauftragten erkennen ihre Benennung an.
- Die Schutzbeauftragten bleiben miteinander im Austausch.
- Sie bringen grundlegendes Wissen zum Kinderschutz bzw. die Bereitschaft zur Fortbildung mit.
- Sie verfügen über eine hohe soziale Kompetenz, sowie Kommunikationsfähigkeit.
- Sie verpflichten sich der Verschwiegenheit gegenüber Unbeteiligten.

In den Aufgabenbereich der Schutzbeauftragten fällt:

1. Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner:innen für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten.
2. Sie halten im Verdachtsfall alle Gespräche schriftlich fest.
3. Sie nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Schritte ein. Dabei halten sie sich an den vereinsintern geltenden Handlungsplan für Notfallsituationen (s. Anlage 2) sowie den Datenschutz.
4. Im Verdachtsfall knüpfen sie Kontakte zu Netzwerken und Beratungsstellen.
5. Sie überprüfen laufend das ausgearbeitete Kinder- und Jugendschutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt.
6. Sie erweitern ihr Wissen zum Thema regelmäßig und vermitteln dieses im Verein.
7. Sie verantworten die Einholung und Aufbewahrung der unterschriebenen Selbstverpflichtungen (s. Baustein 4, s. Anlage 1).

Schutzbeauftragte der DLRG Gruppe Rheinfelden

Der Hauptvorstand benennt in Abstimmung mit dem Jugendvorstand Yara Bieniek und Raphael Zäh für die Hauptvorstand-Wahlperiode 2023 – 2026 zu Schutzbeauftragten. Sie erkennen die Benennung an.

Baustein 3: Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis (eFZ)

Wir bestehen auf Einsicht eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) zu folgenden Kriterien:

- Alle Ausbilder:innen, Trainer:innen, Mitglieder des Jugendvorstands und in der Jugendarbeit Mitwirkende ab 18 Jahren sind zur Vorlage des eFZ verpflichtet.
- Das eFZ ist dem/der 1. Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter:innen vorzulegen.
- Das eFZ wird durch den Vorstand nicht einbehalten. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, eine Positivliste zu führen (Liste der Personen mit eFZ ohne relevanten Eintrag).
- Der Vorstand stellt eine Bestätigung über die Einsicht ins eFZ aus, die den vorliegenden Personen ausgehändigt wird.
- Das eFZ ist alle zwei Jahre vorzulegen und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- Bei Auflistung eines relevanten Eintrags im eFZ, kommt es zum sofortigen Tätigkeitsausschluss der betreffenden Person durch den Vorstand.

Verantwortlichkeiten für die Einsicht in das eFZ

Die Koordination der unter Baustein 3 fallenden Personenliste sowie die Einsicht in die eFZ obliegt in der Hauptvorstand-Wahlperiode 2023 – 2026 Milena Amrein, Stv. Vorsitzende.

Baustein 4: Schutzvereinbarung für Ehrenamtliche

Klare Verhaltensregeln für alle Mitwirkenden dienen zur Orientierung, geben Handlungssicherheit und schließen Graubereiche aus. Es gelten folgende Leitlinien:

1. Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten (Alkohol, Rauchen, Filme etc.).
2. Bei allen Veranstaltungen und Übungseinheiten mit Kindern und Jugendlichen findet nach Möglichkeit keine Einzelbetreuung statt. Die Verantwortlichen sorgen für Kontrollzugangsmöglichkeiten für Dritte.
3. Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen erfolgen transparent und ohne Geheimhaltung.
4. Es finden keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen statt (z.B. Trost, Gratulation, Ermunterung, Scherzen, Begrüßungsküsschen, Begleitung bei Toilettengang und Umziehen).
5. Körperliche Kontakte müssen von dem Kind oder Jugendlichen gewollt sein und dürfen das pädagogische Maß nicht überschreiten.
6. Spiele, Methoden, Übungen, Tänze und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
7. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen oder bagatellisiert werden.
8. Betreuungspersonen geben keine Medikamente an Kinder und Jugendliche aus. Hilfeleistungen im Rahmen der Notfallhilfe (Erste Hilfe) sind vorzunehmen.

Anerkennung der Schutzvereinbarung

Die Schutzvereinbarung für Ehrenamtliche sowie die Umsetzung der aufgelisteten Leitlinien wird durch die Unterschrift der Selbsterklärung Prävention sexualisierter Gewalt anerkannt (s. Anlage 1).

Baustein 5: Handlungspläne in verschiedenen Notfallsituationen

Im Verdachtsfall gelten folgende Leitsätze:

- Ruhe bewahren, Zuhören, Anliegen ernst nehmen.
- Verdachtsfälle werden schriftlich dokumentiert.
- Das von dem Verdachtsfall in Kenntnis gesetzte Mitglied des Vereins informiert den/die Schutzbeauftragte/n (s. Baustein 2) umgehend.
- In jedem Verdachtsfall entsteht immer eine Handlungspflicht.
- Die jeweilige Handlungspflichten ergeben sich aus dem Handlungsplan für Notfallsituationen (s. Anlage 2)
- Eine Ansprache der/des vermeintlichen Verdächtigen erfolgt ausschließlich über den Vorstand in Zusammenarbeit mit den Schutzbeauftragten.

Handlungspläne für Notfallsituationen

Der Handlungsplan definiert das Vorgehen in verschiedenen Notfallsituationen (s. Anlage 2).

Baustein 6: Schulung und Ausbildung

Mitwirkende in der Jugendarbeit nehmen an Schulungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz sowie Prävention sexualisierter Gewalt teil. Es können DLRG-interne sowie externe Ausbildungsangebote wahrgenommen werden. Die Auswahl der Schulungen und die Sicherstellung einer regelmäßigen Durchführung/Teilnahme obliegt den Schutzbeauftragten.

Rheinfelden (Baden), den 01.01.2026

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Anlage 1: Selbsterklärung Prävention sexualisierter Gewalt

Hiermit erkläre ich, _____:

1. Ich werde dafür Sorge tragen, dass ich die Regularien der DLRG einhalten werde.
2. Ich habe das „Kinder- und Jugendschutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt“ gelesen und bekenne mich zu dessen Bausteinen und Zielen.
3. Ich unterstütze die Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten.
4. Ich begegne Menschen, mit denen ich zusammenarbeite, die mir anvertraut sind und alle, mit denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit bei der DLRG in Kontakt trete mit Respekt und der Wertschätzung, die ich meiner Person selbst gegenüber fordere.
5. Ich setze mich dafür ein, die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schäden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen. Ich werde nicht wegschauen, sondern wachsam sein, bedenkliche Situationen hinterfragen und entsprechend handeln.
6. Ich werde die Individualität jedes jungen Menschen achten, unabhängig von dessen Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion oder Nationalität und seine persönliche Entwicklung und Integration in die Gesellschaft fördern.
7. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches sowie gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
8. Ich achte die Persönlichkeit der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen, wahre und respektiere deren individuellen Grenzen sowie die der anderen Erwachsenen und meine eigenen.
9. Ich übernehme eine verantwortungsbewusste, positive und aktive Vorbildfunktion in Bezug auf Drogen, Alkohol und Medikamentenmissbrauch.
10. Ich kenne die aktuellen Schutzbeauftragten der DLRG Gruppe Rheinfelden e.V. und weiß, wie ich mich an sie wenden kann.
11. Ich verpflichte mich, soweit es in meinen Möglichkeiten steht, einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen die oben genannten Regeln verstoßen wird.
12. Ich kenne den Handlungsplan für Notfallsituationen und handle nach diesem.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich, stets die Regeln der Selbsterklärung einzuhalten. Ich stimme zu, dass meine Unterzeichnung der Selbsterklärung schriftlich oder elektronisch erfasst wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2: Handlungsplan für Notfallsituationen

Ruhe bewahren, Anliegen ernst nehmen, Zuhören.	
Verdachtsfall schriftlich dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung, berichtende Person, kontaktierte Person, involvierte Personen, Information & Feststellung (ohne persönliche Interpretation & Bewertung))	
Das von dem Verdachtsfall in Kenntnis gesetzte Mitglied des Vereins informiert umgehend die Schutzbeauftragten und übergibt die schriftliche Dokumentation.	
Einschätzung des Verdachtsfalls durch die Schutzbeauftragten.	
Unbegründeter Verdacht	Erhärteter Verdacht
Dokumentation aufbewahren	Schutzbeauftragte kontaktieren Hauptvorstand, gemeinsame Beratung
Aufarbeitung des Verdachtsfalls mit meldender Person	Kontaktaufnahme mit externen Stellen, z. B.: - Erziehungsberechtigte - Fachberatungsstellen - Jugendamt - Ermittlungsbehörden
Falls erforderlich: Vollständige Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigten Person	

Oberstes Handlungsziel ist bei allen Schritten der Schutz des/der betroffenen Kindes/Jugendlichen!

- ➔ Im Verdachtsfall entsteht immer eine Handlungspflicht, nicht unbedingt aber eine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden oder dem Jugendamt.
- ➔ Das Vorgehen wird zu jedem Zeitpunkt mit dem/der betroffenen / meldenden Kind/Jugendlichen besprochen.
- ➔ Eine Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen oder Erziehungsberechtigten erfolgt erst nach Absprache/Information mit dem/der betroffenen / meldenden Kind/Jugendlichen.
- ➔ Erziehungsberechtigte sollten nur angesprochen werden, wenn sie in die Kindeswohlgefährdung nicht involviert sind.
- ➔ Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“, d.h. eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in Absprache mit den Betroffenen und ggf. den gesetzlichen Vertretern getroffen werden.
- ➔ Informationen über das Einschalten der Schutzbeauftragten sowie die eingeleiteten Maßnahmen werden dem/der vermuteten Täter:in nicht mitgeteilt.
- ➔ Eine Ansprache der/des vermeintlichen Verdächtigen erfolgt ausschließlich über den Hauptvorstand in Zusammenarbeit mit den Schutzbeauftragten.
- ➔ Pressearbeit und interne Kommunikation erfolgt ausschließlich über den Hauptvorstand unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.